

# Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

Gewässername, öffentliches Gewässer Nr. XY, Gemeinde XY

Hochwassersicherer Ausbau, Revitalisierung, Offenlegung etc.

Bauprojekt 201X

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).

Kurzbericht Nr. XY

Bearbeitung: Ingenieurbüro XY  
Strasse Nr.  
PLZ Ort

Datum: XX.XX.201X

## **Inhalt Kurzbericht**

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlage</b> .....	<b>2</b>
2.1. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)	
2.2. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neues Rechts	
<b>3. Bestimmung des Gewässerraums</b> .....	<b>3</b>
3.1. Offene Gewässer	
3.2. Eingedolte Gewässer	
<b>4. Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes</b> .....	<b>4</b>

MUSTER

## **Beispiel für den Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 j Hochwasserschutzverordnung (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).**

*Der nachfolgende Vorlagetext ist ein Beispiel für den Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung. Dieser Kurzbericht soll nicht in den Technischen Bericht zum Wasserbauprojekt integriert, sondern als eigenständiger Kurzbericht zum Plan herausgegeben werden.*

*Nachfolgend handelt es sich um eine einzuhaltende Abfolge des Berichtes, wobei die einzelnen Abschnitte als Textbausteine zu verstehen sind, welche nur zur Anwendung kommen, wenn diese für das vorliegende Projekt zutreffen. Die anderen Abschnitte sind wegzulassen oder entsprechend zu ergänzen.*

### **1. Ausgangslage**

**Kurzbeschreibung zum Projekt XY**

### **2. Gesetzliche Grundlage**

#### **2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)**

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

#### **2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) - Anwendung des neuen Rechts**

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das aufliegende **Projekt XY** hin-fällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

### **3. Bestimmung des Gewässerraums**

#### **3.1 Offene Gewässer**

*Je nach Gewässer ist der korrekte Gesetzestext zur Bestimmung des Gewässerraums zu verwenden (nachfolgend ein Beispiel für den Gewässerraum von 11 m)*

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV).

*Aufzeigen der Herleitung des Gewässerraums*

*Bei Erhöhung der Gewässerraumbreite*

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

*Beschreibung/Begründung für das vorliegende Projekt*

*Bei Anpassungen der Gewässerraumbreite*

Des Weiteren kann gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

*Beschreibung/Begründung für das vorliegende Projekt*

*Bei Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers*

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

*Beschreibung/Begründung inkl. Abweichungen für das vorliegende Projekt*

#### **3.2 Eingedolte Gewässer**

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Aus-

nahmen bewilligen für:

**Passende litera zum vorliegenden Projekt aus Art. 38 GSchG**  
(Art. 38 Abs. 1 und 2 lit. XXX GSchG)

**Beschreibung/Begründung für das vorliegende Projekt**

Bei Erhöhung der Gewässerraubbreite

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

**Beschreibung /Begründung für das vorliegende Projekt**

Bei Anpassungen der Gewässerraubbreite

Des Weiteren kann gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

**Beschreibung/Begründung für das vorliegende Projekt**

Bei Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

**Beschreibung/Begründung inkl. Abweichungen für das vorliegende Projekt**

Bei Verzicht auf Gewässerraubfestlegung

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist; oder
- c. künstlich angelegt ist.

## **Beschreibung/Begründung für das vorliegende Projekt**

### **4. Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes**

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

### **Nachfolgend ist zudem je nach Projekt Zutreffendes bzw. Relevantes aus der GSchV zu zitieren (dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern)**

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).